

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Persönliche Abgabe mit Bestätigung

Bayerisches Landessozialgericht
4. Senat
- z.Hd. Herr Dr. Dürschke -
Ludwigstraße 15
80539 München

Ismaning, 02.11.2020

Az. L 4 KR 198/20

Sehr geehrter Herr Dr. Dürschke,

ich stelle hiermit Antrag auf

1. Gewährung auf **Einsicht in die Prozessakten** inklusive der von Ihnen verwendeten „**Verwaltungsakte der Beklagten**“, die mir vom Gericht nach § 108 SGG ohnehin zur Verfügung zu stellen ist
2. Prüfung einer **Entscheidung nach § 131 (5) SGG**.

Unter Bezugnahme auf meine Schriftsätze vom

- 27.08.2020 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_27308]**),
- 09.07.2020 ([ebd. \[IG_K-LG_27306\]](#)),
- 17.06.2020 ([ebd. \[IG_K-LG_27302, IG_K-LG_27303, IG_K-LG_27304\]](#)),

ist für das Gericht das Erfordernis einer **weiteren Sachaufklärung** umfassend dargelegt.

Die zugrunde zu legende gesetzliche Regelung lautet:

§ 229 SGB V Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen

- (1) *Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,*
[1. – 4.]
5. **Renten der betrieblichen Altersversorgung** einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung; außer Betracht bleiben Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes sowie Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des

Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat.

*Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. **Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge** eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist **eine solche** Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.*

(2) Für Nachzahlungen von Versorgungsbezügen gilt § 228 Abs. 2 entsprechend.

Die entscheidende Aussage in Satz 3:

... „Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge“oder „eine solche“

besagt, dass Einmalkapitalzahlungen nur solche sein können, die an **die Stelle von Versorgungsbezügen oder Anwartschaften auf Versorgungsbezüge treten**; also **Abfindungen für einen vorhandenen Versorgungsanspruch**. Da es zu keinem Zeitpunkt Versorgungsbezüge gab und gibt, kann an deren Stelle auch nichts treten.

Um in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (1 BvR 1660/08) zu sein, müsste die Beklagte folgende Dokumente vorlegen (Beweisantrag Nr. 3):

1. Novierung des Anstellungsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durchgeführt im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen
2. Versorgungszusage durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen
3. Nachweis, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem der Kläger dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Die Zahlung der Versicherungsleistung (= hier: im privaten Eigentum des Klägers befindliche Kapitalersparnisse) ist nicht als Leistung i. S. d. § 229 (1) Nr. 5 SGB V zu qualifizieren. Die „Leistung“ wurde weder wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit noch zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt. Ausweislich der Versicherungsscheine endet die Versicherung bei Eintritt des Versicherungsfalls (Tod oder Erleben des Endalters 60). **Die Versicherungsleistung ist beschränkt auf den verzinslich angesammelten Teil der für die Versicherung entrichteten Beiträge, der nicht für das von der Versicherungsgesellschaft getragene Risiko und die Verwaltungskosten verbraucht wurde und tritt gerade nicht an die Stelle eines Versorgungsbezugs.**

Sie haben ja bei den Sozialgerichten einen ungebremsten Hang sich auf in Deutschland verbotenes Richterrecht (Art. 20 (3) und Art. 97 (1) GG) zu berufen und insbesondere die „richterrechtlichen“ Entscheidungen des Bundessozialgerichts zur Grundlage ihrer eigenen Entscheidungen zu machen, dann bitte (Urteil des 12. Senats des Bundessozialgerichts vom 10.10.2017 (**Anlage I**):

.....„Unternehmen, die zu Gunsten ihrer Mitglieder lediglich mit privaten Versicherungsunternehmen kooperieren und Rahmenvereinbarungen mit diesen abschließen, um für ihre Mitglieder – gerade auch im Bereich des freiwilligen Versicherungsgeschäfts – günstige Gruppentarife zu erreichen, sind auch keine Versorgungseinrichtungen im Sinne des Beitragsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung. Beides gilt auch, wenn das Unternehmen den gesamten Geschäfts- und Zahlungsverkehr zwischen den Versicherungsgesellschaften und den Versicherungsnehmern durchführt, ohne selbst Gläubiger oder Schuldner aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen zu werden“

Jetzt brauchen Sie nur noch „**Unternehmen**“ mit „Arbeitgeber“ und „**Mitglieder**“ mit „Arbeitnehmer“ zu ersetzen.

Die **nach Art oder Umfang noch erforderlichen Ermittlungen** sind also **erheblich**, sodass die Aufhebung des Verwaltungsaktes und des Widerspruchsbescheides ([ebd.](#) [[IG_K-KK_2730](#), [IG_K-KK_2731](#), [IG_K-KK_2736](#), [IG_K-KK_2737](#), [IG_K-KK_2738](#), [IG_K-KK_2739](#)]) nach § 131 (5) SGG auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist.

Eine solche Entscheidung kann nach § 131 (5) S.5 SGG binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen; die Berufungsklage ist am 22.05.2020 und die modifizierte Klagebegründung am 19.06.2020 beim Bayerischen Landessozialgericht eingegangen.

Zu den noch erforderlichen Ermittlungen kommt hinzu, dass aus der am **06.10.2020** von der Beklagten DAK übersandten Neuberechnung sich das Erfordernis zu neuer, weiterer Sachaufklärung ergibt (**Anlage II**). Wieder ist von „einer Betriebsrente“, von „Ihre monatlichen Einkünfte“, von „Ihre Versorgungsbezüge“ und von „Einnahmen“ die Rede. Die DAK stellt damit erneut Behauptungen auf, die unwahr sind und die sie nicht beweisen kann.

Detaillierte Ausführungen zur Neuberechnung sind der **Anlage III** zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Rudolf Mühlbauer)

Anlage I: „Keine Krankenversicherungsbeiträge auf Versicherungsleistungen“
Bundessozialgericht, 12. Senat, vom 10.10.2017

Anlage II: DAK Neuberechnung vom 06.10.2020

Anlage III: Das Treiben der Parteienoligarchie: -Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen – wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition „Versorgungsbezug“

auch unter: https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/cm4all/uproc.php/0/IG-GMG/Homepage%20Schl%C3%BCsse/20200925_Das%20Treiben%20der%20Parteienoligarchie.pdf?cdp=a&_id=174c5d2c270

Jetzt brauchen Sie nur noch „*Unternehmen*“ mit „*Arbeitgeber*“ und „*Mitglieder*“ mit „*Arbeitnehmer*“ zu ersetzen.

Die nach Art oder Umfang noch erforderlichen Ermittlungen sind also erheblich, sodass die Aufhebung des Verwaltungsaktes und des Widerspruchsbescheides (ebd. [IG_K-KK_2730, IG_K-KK_2731, IG_K-KK_2736, IG_K-KK_2737, IG_K-KK_2738, IG_K-KK_2739]) nach § 131 (5) SGG auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist.

Eine solche Entscheidung kann nach § 131 (5) S.5 SGG binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen; die Berufungsklage ist am 22.05.2020 und die modifizierte Klagebegründung am 19.06.2020 beim Bayerischen Landessozialgericht eingegangen.

Zu den noch erforderlichen Ermittlungen kommt hinzu, dass aus der am 06.10.2020 von der Beklagten DAK übersandten Neuberechnung sich das Erfordernis zu neuer, weiterer Sachaufklärung ergibt (Anlage II). Wieder ist von „einer Betriebsrente“, von „Ihre monatlichen Einkünfte“, von „Ihre Versorgungsbezüge“ und von „Einnahmen“ die Rede. Die DAK stellt damit erneut Behauptungen auf, die unwahr sind und die sie nicht beweisen kann.

Detaillierte Ausführungen zur Neuberechnung sind der Anlage III zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



(Rudolf Mühlbauer)

Anlage I: „Keine Krankenversicherungsbeiträge auf Versicherungsleistungen“
Bundessozialgericht, 12. Senat, vom 10.10.2017

Anlage II: DAK Neuberechnung vom 06.10.2020

Anlage III: Das Treiben der Parteienoligarchie: -Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen – wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition „Versorgungsbezug“

auch unter: https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/cm4all/uproc.php/0/IG-GMG/Homepage%20Schl%C3%BCsse/20200925_Das%20Treiben%20der%20Parteienoligarchie.pdf?cdp=a&=174c5d2c270



Bayerisches Landessozialgericht

Bayer. Landessozialgericht · Ludwigstraße 15 · 80539 München

Abgabe von Unterlagen beim Bayer. Landessozialgericht

Ich habe heute an der Pforte des Bayer. Landessozialgerichts folgende Unterlagen abgegeben:

- 4** **Schriftstück(e)** Schriftsatz 2.11.20 3 Seiten
 Aktenzeichen L 4 KR 198/20 Anlage I 2 Seiten
Anlage II 3 Seiten
Anlage III 45 Seiten
- **Paket(e)**
 Aktenzeichen
- **Sonstiges**
 Aktenzeichen

München, 2.11.2020

Rudolf Mühlbauer
(Name)

R. Mühlbauer
(Unterschrift)

BESTÄTIGUNG

Frau / Herr Mühlbauer, Rudolf

hat heute die oben genannten Unterlagen an der Pforte abgegeben.

München, 02.11.2020

Bayer. Landessozialgericht

Eing. 02. NOV. 2020

Az (Name) _____

Anl. _____

[Signature]
(Unterschrift) MÜLLER

Gerichtssitz
Ludwigstraße 15
80539 München
U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz

Telefon (Vermittlung) 089/23 67 - 1
Telefax (Registratur) 089/23 67 - 290
Telefax (Verwaltung) 089/23 67 - 297
E-Mail poststelle@lsg.bayern.de
Internet http://www.lsg.bayern.de

Zweigstelle
Rusterberg 2
97421 Schweinfurt
Telefon 09721/7 30 87 - 0

Besuchszeiten
Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr